

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38
 (05412) 63102 (05412) 63102-5
 e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.gv.at
 homepage: www.arzl-pitztal.gv.at

PITZTAL

NIEDERSCHRIFT

über die 20. Gemeinderatssitzung am 12.11.2024

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:03 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

Vize-Bgm. Andreas Huter, GR Marco Schwarz, Martin Tschurtschenthaler, Birgit Raggl, Andrea Rimml vertreten durch Natalie Pöll, Daniel Larcher vertreten durch Armin Wöber, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner, Thomas Zangerle, Karl-Heinz Tschuggnall, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli vertreten durch Mag. Katrin Mark-Winkler, Raphael Krabichler, Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll vertreten durch Lukas Wassermann (ab 19:35 Uhr)

Nicht anwesend, entschuldigt und vertreten

Andrea Rimml vertreten durch Natalie Pöll, Daniel Larcher vertreten durch Armin Wöber, Mag. Franz Staggl vertreten durch Johann Ladner, Mag. Buket Neseli vertreten durch Mag. Katrin Mark-Winkler, Jürgen Köll vertreten durch Lukas Wassermann (ab 19:35 Uhr)

Protokollführer

Daniel Neururer

7 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag folgende Punkte von der Tagesordnung zu nehmen:

5. Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme zur FWP-Änderung auf Grundstück 3712 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2081 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 8 sowie Alle Ebenen unter OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 2081 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie im OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 149 m² in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Musikschule und Tonstudio sowie im OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1932 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie Alle Ebenen über OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß rund 2081 m² in Freiland gem. § 41 TROG (Frau MMag. Belinda Loukota, Leiner Mühlweg 3)
9. Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Bebauungsplanes „A14/E1 Ortszentrum 2 Rauth“ bezüglich einer Teilung der Gp. 68/1 (Frau Maria Eckhart, Dorfstraße 75)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die obigen Punkte von der Tagesordnung zu nehmen.

BESCHLÜSSE

1. **a) Beratung und Beschlussfassung über Genehmigung des Protokolls vom 09.07.2024**

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen dafür und 8 Enthaltungen (weil GR Marco Schwarz, Ersatz-GR Armin Wöber, Ersatz-GR Johann Ladner, Ersatz-GR Mag. Katrin Mark-Winkler, GR Raphael Krabichler, Ersatz-GR Lukas Wassermann an der Gemeinderatssitzung am 09.07.2024 nicht teilgenommen haben) die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. **Beratung und Beschlussfassung über ÖRK-Änderung und FWP-Änderung auf den Abfindungsflächen 23/3, 23/2 und 138/1 (Teilflächen der Gpn. 2666, 2664, 2663) von derzeit Freiland in „Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG“ (Herrn Otmar Flir, Wald Kugelgasse 4; Herrn Christian Krismer, Wald Lenegasse 8; Herrn Wolfgang Flir, Wald Lenegasse 17 und Herrn Rainer Flir, Wald Kugelgasse 8)**

Ersatz-GR Lukas Wassermann betritt das Sitzungszimmer und nimmt an der weiteren Gemeinderatssitzung teil.

Herr Raphael Flir, der Sohn von Herrn Otmar Flir, möchte auf der neugeschaffenen Abfindungsfläche 23/7 (bestehend aus den Teilflächen der Gpn. 2661/1, 2666, 2664 u. 2663) ein Wohnhaus errichten. Aus diesem Grunde ist auf der neugeschaffenen Abfindungsfläche 23/7 eine FWP-Änderung in Wohngebiet notwendig. Hinzu kommt eine Ergänzungswidmung bei der Abfindungsfläche 138/1 des Herrn Rainer Flir. Sowohl was die neugeschaffene Abfindungsfläche 23/7 als zukünftigen Bauplatz von Herrn Raphael Flir, als auch die Abfindungsfläche 70/23 (Öffentliches Gut) als dem Gemeindeweg betrifft, handelt es sich um Abfindungsgrundstücke der „Grundzusammenlegung Wald“ in der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß dem Stand der „vorläufigen Übernahme“. Wie durch das Amt der Tiroler Landesregierung schon mehrfach festgestellt (unter anderem im Schreiben des Herrn Dr. Martin Sinn vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Agrarrecht vom 27.02.2024, ZI: AGR-ZH434/401-2024) stellt die „vorläufige Übernahme“ dabei eine Durchbrechung des grundbücherlichen Intabulationsprinzips dar, womit sich unabhängig vom derzeitigen Grundbuchsstand die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse entsprechend der bescheidmäßigen Anordnung der Agrarbehörde darstellen. Diese tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sind schon im TIRIS des Landes Tirol unter „Kataster“ - „Zusammenlegungsgebiete“ - „laufende Verfahren Neustand“ ersichtlich, wo die betreffenden Flächen des Bauplatzes auf Abfindungsgrundstücken 23/2 und 23/3 klar Herrn Otmar Flir zugeordnet sind und andererseits klar hervorgeht, dass das Abfindungsgrundstück 70/23 als Gemeindeweg eine durchgängige Breite von ca. 3,50 m besitzt, wobei das Abfindungsgrundstück 70/23 sowohl von der nord-östlichen Einmündung, als auch der süd-westlichen Einmündung aus befahren werden kann. (Grundsätzliche Anmerkung, welche derzeit alle FWP-Änderungen im Ort „Wald“ betreffen: Die Raumplanungsfirma PlanAlp muss ihre Unterlagen, wie Ordnungsplan und Erläuterungsbericht, im eFWP-Programm des Landes Tirol erstellen bzw. hochladen. Beim eFWP-Programm kann nur der DKM-Datenstand des Landes Tirol verwendet werden, was im Wesentlichen den oft nicht tagesaktuellen Grundbuchsstand darstellt. Deshalb sind dann sowohl in den Unterlagen, als auch in der späteren Beschlussfassung die betroffenen Grundstücke und Grundeigentümer laut Grundbuch genannt, weil technisch nicht anders möglich. Faktisch gelten jedoch gemäß oben genannter Erläuterung die Eigentümer mit Abfindungsgrundstücken gemäß der „Vorläufigen Übernahme“ der „Grundzusammenlegung Wald“.)

Bgm. Knabl teilt mit, dass dieser Punkt das letzte Mal vom Gemeinderat vertagt wurde, weil der Raumplaner die Planung noch nicht abgeschlossen hatte und daher diese ÖRK- und FWP-Änderung nicht beschlossen hat, werden können. Zudem ist es für den notwendigen Raumordnungsvertrag zeitlich eng geworden, welcher jetzt unterfertigt vorliegt. Diese ÖRK- und FWP-Änderung war schon Thema bei diversen Sitzungen (Vorstand am 27.02.2024, Vorstand am 10.09.2024, Gemeinderat am 24.09.2024 und Vorstand u. Raumordnungsausschuss 08.10.2024) da eine Familie mit Unterstützern - welche Grundnachbarn, Anrainer oder ehemalige Grundbesitzer (gemäß Erläuterung oben) in diesem Bereich sind - gegen die Zufahrt auf dem Abfindungsgrundstück 70/23 ist (obwohl damit schon das bestehende Wohnhaus „Wald Kugelgasse 12“ erschlossen

wurde) oder wohl unrealistischerweise abgegebene Flächen aus dem Grundzusammenlegungsverfahren wieder zurück möchten. Seitens des Raumplaners Mag. Klaus Spielmann wird die Zufahrt über das Abfindungsgrundstück 70/23 als ausreichend betrachtet und daher gibt es der Ansicht der Gemeinde Arzl i.P. nach keine triftigen Gründe, weshalb diese ÖRK- und FWP-Änderung vom Gemeinderat abgelehnt werden kann. Da auch andere mit ähnlichen oder schlechteren Zufahrten gebaut haben, gilt hier der Gleichheitsgrundsatz „gleiches Recht für alle“.

Der von Herrn Otmar Flir und Herrn Raphael Flir sowie den Organen der Gemeinde Arzl i.P. unterfertigte privatrechtliche Vertrag gemäß § 33 TROG 2022 („Raumordnungsvertrag“) liegt zur Beschlussfassung vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Herrn Otmar Flir und Herrn Raphael Flir und den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 07.08.2024, Zahl: ork_arz23008_v1.mxd durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Änderung des baulichen Entwicklungsbereiches W04 lt. beiliegendem Änderungsplan:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches W04 lt. beiliegendem Änderungsplan
- Aufhebung der sonstigen Fläche im vorgenannten Ausdehnungsgebiet des baulichen Entwicklungsbereiches W04 lt. beiliegendem Änderungsplan

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, einstimmig den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Herrn Otmar Fir und Herrn Raphael Flir und den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gste. 2666, 2664 und 2663 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 2663 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 162 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in W - Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG

weilers auf Grundstück 2664 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 102 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in W - Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG

weilers auf Grundstück 2666 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 119 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in W - Wohngebiet gem. § 38 (1) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf

entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf einer Teilfläche der Gp. 1222/1 von derzeit Freiland in „SLG-25 – Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 25, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen (max. Nutzfläche 180 m²), Mistlege“ (Herrn Josef Wöber, Arzlair 4)**

Herr Josef Wöber plant die Errichtung einer landwirtschaftlichen Garage in Holzbauweise samt Mistlege auf der Gp. 1222/1. In der landwirtschaftlichen Garage soll zukünftig ein Teil des jährlichen Strohbedarfes sowie Grundfutter, das aufgrund von Platzmangel nicht im Wirtschaftsgebäude untergebracht werden kann, eingelagert werden. Zusätzlich dazu sollen auch einige Maschinen und Geräte die am Betrieb vorhanden sind, darin abgestellt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (Ersatz-GR Armin Wöber) den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gp. 1222/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 1222/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 361 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in SLG-25 - Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 25, Festlegung Erläuterung: Geräteschuppen (max. Nutzfläche 180 m²), Mistlege

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf den Gpn. 5866 und 4910 von derzeit Freiland in „Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG (Herrn Klaus Partoll, Hochasten 7)**

Herr Klaus Partoll hat auf der Gp. 5866 die Hofstelle für seine ca. 7 ha große Landwirtschaft, wozu auch die direkt anschließende Gp. 4910 gehört. In diese Gp. 4910 hinein wurde schon ein Gebäude errichtet. Zudem befindet sich auf der Gp. 5866 seit einiger Zeit eine kleine Kfz-Werkstatt seines Sohnes. Nun liegt der Teilungsentwurf GZ: 101315 C des Vermessungsbüros Florian Grüner vor, in dem die Gp. 5866 um Flächen für u.a. das genannte Gebäude auf der Gp. 4910 bzw. benötigte Abstandsflächen erweitert wird. Da sich die neuformierte Gp. 5866 im Freiland befindet, soll zur rechtlichen Absicherung des Bestandes die Gp. 5866 in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gewidmet werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal

gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, einstimmig den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00015, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 5866 und 4910 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 4910 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 408 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

weilers auf Grundstück 5866 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2063 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in L - Landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 (5) TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. **Beratung und Beschlussfassung über eingelangte Stellungnahme zur FWP-Änderung auf Grundstück 3712 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2081 m² von derzeit Freiland gem. § 41 TROG in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) TROG standortgebunden], Festlegung Zähler: 8 sowie Alle Ebenen unter OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 2081 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie im OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 149 m² in Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a TROG, Festlegung Erläuterung: Musikschule und Tonstudio sowie im OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß von rund 1932 m² in Freiland gem. § 41 TROG sowie Alle Ebenen über OG (laut planlicher Darstellung) im Ausmaß rund 2081 m² in Freiland gem. § 41 TROG (Frau MMag. Belinda Loukota, Leiner Mühlweg 3)**

Dieser Tagesordnungspunkt wird vom Gemeinderat einstimmig vertragt. Der notwendige Raumordnungsvertrag bedarf noch weiterer Beratungen.

6. **Gemeindegutsagargemeinschaft Arzl-Dorf: Beratung und Beschlussfassung über Verkauf einer Teilfläche von ca. 1.355 m² aus der Gp. 332/1 an die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. und gleichzeitiger Löschung des TW 60 auf der Gp. 332/1 und Reduzierung des entsprechenden Flächenausmaßes des TW 67 auf der Gp. 332/1 (beide im Eigentum der Gemeindegutsagargemeinschaft Arzl-Dorf)**

Die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. möchte die ca. 1.355 m² große Dreiecksfläche, oberhalb ihres bestehenden (Haupt-)Standortes hin zur L 16 Pitztal Straße, kaufen, um dort zumindest derzeit dringend benötigte Abstellplätze unterzubringen. Zudem würde ihnen die gegenständliche Fläche die Möglichkeit geben darunter bei ihrem bestehenden Standort eine noch unverbaute Fläche freizubekommen, um dort ein Gebäude für die Betriebskantine und einen Kindergarten für ihre Mitarbeiter zu errichten. Aufgrund der Wichtigkeit der Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. als Arbeitgeberin und Kommunalsteuerzahlerin hat sie immer schon einen „Rabatt“ auf den Grundkaufpreis erhalten. Mit dem Argument, dass die Fläche mit einem TIWAG-Masten belastet ist und dieser nur teilweise unterbaut werden kann, sowie, dass die Flächen derzeit nur für Abstellmöglichkeiten verwendet werden würden, wurde zusätzlich ein 30%-iger Abschlag vereinbart und der Kaufpreis würde jetzt EUR 44,11 p.m² betragen.

Bgm. Knabl erinnert daran, dass dieser Punkt das letzte Mal von der Tagesordnung genommen wurde, da von GR Mag. Franz Staggl Einwendungen bezüglich der Tourismusabgabe gemacht wurden. Bgm. Knabl hat dann wieder mit der Firma HTB und dem TVB Pitztal Kontakt aufgenommen und die Firma HTB war über die Aussagen von GR Mag. Staggl verwundert, da man schon eine Einigung über diese Frage erzielt hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Teilfläche von ca. 1.355 m² aus der Gp. 332/1 zum Preis von EUR 44,11 p.m² an die Firma HTB Baugesellschaft m.b.H. verkauft wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf den Gpn. 332/1, 5850, 5852/1 und 5853 von derzeit Freiland oder „G-1 – Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungs-einrichtungen in „G-3 – Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Logistikunternehmen sowie Betriebe mit überwiegend Abstell- und Lagerflächen“ (Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf, Dorfstraße 38)**

Die Firma HTB möchte eine Teilfläche der Gp. 332/1 im Ausmaß von ca. 1.355 m² von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Arzl-Dorf erwerben (siehe TGO-Punkt 6.) um sich Erweiterungsmöglichkeiten für ihren direkt angrenzenden Standort "Gewerbepark Pitztal 16" zu verschaffen. Da die betreffende Teilfläche sich noch im Freiland befindet ist eine Flächenwidmungsplanänderung notwendig. Hinzu kommt laut unserem Raumplaner Mag. Klaus Spielmann, dass die derzeitige sich auf den Gpn. (5850, 5852/1 und 5853) befindliche Widmung „G-1“ nicht mehr exakt zutreffend ist und daher die gesamte Fläche nun auf die Widmung „G-3“ umgewidmet werden sollte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, einstimmig den von der Planerin Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 201-2024-00014, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal im Bereich der Gpn. 332/1, 5850, 5853 und 5852/1 KG 80001 Arzl im Pitztal durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl im Pitztal vor:

Umwidmung

auf Grundstück 332/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1355 m² von derzeit FL - Freiland gem. § 41 TROG in G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Logistikunternehmen sowie Betriebe mit überwiegend Abstell- und Lagerflächen

weilers auf Grundstück 5850 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 1113 m² von G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Logistikunternehmen sowie Betriebe mit überwiegend Abstell- und Lagerflächen

weilers auf Grundstück 5852/1 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 2084 m² von derzeit G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und

Dienstleistungseinrichtungen in G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Logistikunternehmen sowie Betriebe mit überwiegend Abstell- und Lagerflächen

weilers auf Grundstück 5853 KG 80001 Arzl im Pitztal im Ausmaß von rund 11896 m² von derzeit G-1 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit fachspezifischen Handels- und Dienstleistungseinrichtungen in G-3 - Gewerbe- u. Industriegebiet mit Festlegungen zu zulässiger bzw. unzulässiger betrieblicher Nutzung gem. § 39 (2) TROG, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: nicht zulässig sind Logistikunternehmen sowie Betriebe mit überwiegend Abstell- und Lagerflächen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. **Beratung und Beschlussfassung über Erlassung des Bebauungsplanes „B80 Arzl-Dorf Neuner“ für die Gste. .68, .69 und 170 (Eheleute Stefan und Ingrid Neuner, Burgstallweg 1)**

Die Eheleute Stefan und Ingrid Neuner betreiben eine Landwirtschaft in Vollzeit, wobei das landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude vor geraumer Zeit schon hinter die ehemalige Staggl-Säge (jetzt sind dort die Garagen von Mag. Franz Staggl) verlegt wurde, aus den beengten Platzverhältnissen im Ortskern von Arzl, wo sich noch das Wohnhaus und das großteils nicht mehr genutzte alte landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude befindet. Die Eheleute Neuner haben 4 Kinder zwischen 14 und 20 Jahren und möchten nun für diese bei sich neuen Wohnraum schaffen und dafür das genannte Wirtschaftsgebäude teilweise abreißen und durch einen neuen, zur Unterbringung von Wohnungen dienenden Bauteil, ersetzen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist dies nur mit einem Bebauungsplan möglich. Herr Stefan Neuner hat mit den betroffenen Grundnachbarn gesprochen und sie sind mit dem geplanten Bebauungsplan einverstanden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PlanAlp ausgearbeiteten Entwurf vom 19.09.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „B80 Arzl-Dorf Neuner“ im Bereich der Gste. .68, .69 und 170 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Bebauungsplanes „A14/E1 Ortszentrum 2 Rauth“ bezüglich einer Teilung der Gp. 68/1 (Frau Maria Eckhart, Dorfstraße 75)**

Da die Unterlagen für diesen Bebauungsplan seitens der Raumplanungsfirma PlanAlp noch nicht übermittelt wurden, kann bei dieser Gemeinderatssitzung keine Beschlussfassung erfolgen.

Aus diesem Grund beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass dieser Punkt von der Tagesordnung genommen wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung Gemeindestraße 2023“

Der von Finanzverwalter Marco Eiter erstellte Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung Gemeindestraße 2023“:

Generalsanierung Gemeindestraßen 2023			
	2023	2024	Gesamt
Straße Schwaighof	78.602,11 €	- €	78.602,11 €
Straße Burgstallweg	163.676,58 €		163.676,58 €
Straße Timls	156.365,65 €		156.365,65 €
Oberflächenentwässerung Schwaighof	20.535,10 €		20.535,10 €
Oberflächenentwässerung Burgstallweg	6.391,77 €		6.391,77 €
Oberflächenentwässerung Timls	36.978,40 €		36.978,40 €
BZW Schwaighof	23.000,00 €		23.000,00 €
BZW Burgstallweg	48.000,00 €		48.000,00 €
BZW Timls	54.000,00 €		54.000,00 €
Verrechnung aus operativer Gebarung	73,61 €		73,61 €
KIP 2023	153.500,00 €	10.376,00 €	163.876,00 €
Bankdarlehen	0,00 €	173.600,00 €	173.600,00 €
Saldo	- 183.976,00 €	183.976,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den oben genannten Finanzierungsplan für das Projekt „Generalsanierung Gemeindestraße 2023“.

11. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Erweiterung Kindergarten Leins 3. Gruppenraum“

Der von Finanzverwalter Marco Eiter erstelle Finanzierungsplan für das Projekt „Erweiterung Kindergarten Leins 3. Gruppenraum“:

Erweiterung Kindergarten Leins 3. Gruppenraum			
	2023	2024	Gesamt
Errichtungskosten	203.629,56 €	- €	203.629,56 €
Einrichtung	21.098,29 €		21.098,29 €
BZW	100.000,00 €		100.000,00 €
Verrechnung aus operativer Gebarung	27,85 €		27,85 €
Bankdarlehen	0,00 €	124.700,00 €	124.700,00 €
Saldo	- 124.700,00 €	124.700,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den oben genannten Finanzierungsplan für das Projekt „Erweiterung Kindergarten Leins 3. Gruppenraum“.

12. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Breitbandausbau CALL 4 Wald“

Der von Finanzverwalter Marco Eiter erstellte Finanzierungsplan für das Projekt „Breitbandausbau CALL 4 Wald“:

Breitbandausbau CALL 4 Wald						
	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Errichtungskosten	44.132,66 €	268.857,86 €	511.723,62 €	16.090,63 €	1.762,72 €	842.567,49 €
Rückzahlung ZWF-Darlehen			164.981,11 €	351.913,00 €	129.932,86 €	646.826,97 €
Verrechnung aus operativer Gebarung				44.132,66 €	131,58	44.264,24 €

Kapitaltransfer- zahlungen Bund		7.251,00 €	140.633,00 €	225.017,00 €	42.901,00 €	415.802,00 €
Kapitaltransfer- zahlungen Land		96.625,75 €	70.316,50 €	126.896,00 €	- 2.937,00 €	290.901,25 €
Aufnahme ZWF-Darlehen		164.981,11 €	465.755,23 €	16.090,63 €		646.826,97
Bankdarlehen					91.600,00 €	91.600,00 €
Saldo	- 44.132,66 €	0,00 €	0,00 €	44.132,66 €	0,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den oben genannten Finanzierungsplan für das Projekt „Breitbandausbau CALL 4 Wald“.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan für das Projekt „Kanalbau Erweiterung Siedlung Wald Seetrog BA 15“

Der von Finanzverwalter Marco Eiter erstellte Finanzierungsplan für das Projekt „Kanalbau Erweiterung Siedlung Wald Seetrog BA 15“:

Kanalbau Erweiterung Siedlung Wald Seetrog BA 15					
	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Errichtungskosten	460,00 €	242.346,23 €	10.192,62 €	3.765,24 €	256.764,09 €
Verrechnung aus operativer Gebarung	460,00 €		38,85 €	65,24	564,09 €
Aufnahme WLF-Darlehen			150.000,00 €		150.000,00 €
Bankdarlehen				106.200,00 €	106.200,00 €
Saldo	0,00 €	- 242.346,23 €	139.846,23 €	102.500,00 €	- €

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den oben genannten Finanzierungsplan für das Projekt „Kanalbau Erweiterung Siedlung Wald Seetrog BA 15“.

14. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Sammeldarlehens zur Ausfinanzierung diverser Vorhaben lt. vorliegenden Finanzierungsplänen in Höhe von EUR 496.100,00

Lt. Finanzierungsausschreibung sind folgende Angebote bis Mittwoch 06.11.2024 – 12:00 Uhr im Gemeindeamt eingelangt.

Darlehensvergabe über € 496.100,00 zur Ausfinanzierung diverser Vorhaben - Laufzeit bis 31.12.2039				
Bank	Zinssatz 3-M-Euribor	Aufschlag	Gesamtzinssatz variabel	Gesamtzinssatz fix
Raiffeisenbank Pitztal Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol	3,075% v. 04.11.2024	0,38%	3,455%	2,815% v. 04.11.2024
Sparkasse Imst AG	3,056% v. 30.10.2024	0,38%	3,436%	2,85% fix bis 13.11.2024
Hypo Tirol Bank AG	3,056% v. 29.10.2024	0,63%	3,686%	3,08% v. 30.10.2024

Bgm. Knabl teilt mit, dass Finanzverwalter Marco Eiter zu einer variablen Verzinsung tendieren würde und hier die Sparkasse Imst AG und die Raiffeisenbank Pitztal (gemeinsam mit Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol) denselben Aufschlag mit 0,38% haben.

VBgm. Andreas Huter ergänzt, dass aufgrund der voraussichtlich sinkenden Zinsen eine variable Verzinsung vermutlich vorteilhafter sein dürfte. Wenn man einen Fixzins wünscht, müsste man zudem taggenau nachfragen, welcher Fixzins an diesem Tage gültig ist.

Ersatz-GR Lukas Wassermann hat natürlich auch keine „Glaskugel“, würde aber eher zu einem Fixzinssatz tendieren, da die derzeitige Differenz zwischen variabel und fix gering ist und man sich damit gegen ein Zinserhöhungsrisiko in Zukunft absichern würde.

Blickt man ein paar Jahre zurück, wäre die fixe Verzinsung natürlich vorteilhafter gewesen und seriös kann wohl niemand sagen, welcher Zinssatz (variabel oder fix) am Ende der Laufzeit der Bessere gewesen wäre. Zu beachten ist aber auch, dass man den Fixzins nicht „umsonst“ bekommt, sondern die Bank sich dann über SWAP-Geschäfte gegen dann steigende Zinsen absichert muss und diese Absicherung dann der Bank entsprechend finanziell vergütet werden muss. Was gedanklich dann ein nochmaliger Aufschlag auf den derzeitigen (variablen) Verzinsungsaufschlag von 0,38% ist. Das momentan der „Gesamtzinssatz fix“ scheinbar kurioserweise unter dem „Gesamtzinssatz variabel“ liegt, hat damit zu tun, dass der (Zins-)Markt von weiterhin sinkenden Zinsen ausgeht, welche langfristig durchaus wieder Richtung 0% gehen können. Was bei der Gemeinderatssitzung jedoch nicht bekannt war (weil die Ausschreibung wie gesagt von Finanzverwalter Marco Eiter gemacht wurde) und zudem für eine variable Verzinsung spricht, ist, dass man aus der Fixverzinsung innerhalb der Laufzeit nur schwer aussteigen kann, sollte die variable Verzinsung jedoch in die ganz falsche Richtung laufen (die Zinsen wieder deutlich ansteigen) oder wir schon vorzeitig genug finanziellen Spielraum haben, können wir bei der variablen Verzinsung die Darlehenssumme vorzeitig tilgen.

Da der Gemeinderat sich gemäß der Tendenz von Finanzverwalter Marco Eiter mehrheitlich für eine variable Verzinsung ausspricht (der Gesamtfixzinssatz wäre ohnehin noch nicht exakt vergleichbar, da mit 04.11.24 und 13.11.24 unterschiedliche Tage angeboten wurden) ist das Thema, dass die Sparkasse Imst AG und die Raiffeisenbank Pitztal dieselben Aufschläge hat und hier ist der Gemeinderat dafür, dass noch nachverhandelt wird und dann die Billigstbieterin mit dem niedrigsten Aufschlag den Zuschlag erhält.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 496.100,00 mit einer variablen Verzinsung und einer Laufzeit von 15 Jahren zwischen der Sparkasse Imst AG und der Raiffeisenbank Pitztal (gemeinsam mit Raiffeisen Kommunal Betreuung Tirol), dann nach Nachverhandlungen an die Bank mit dem niedrigsten Aufschlag auf den 3-M-Euribor vergeben wird.

15. Beratung und Beschlussfassung über Verordnung der Waldumlage 2025

Von Finanzverwalter Marco Eiter wurde folgende wieder notwendige Verordnung ausgearbeitet:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 12.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Arzl im Pitztal erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Arzl im Pitztal vom 14.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erlassung der oben genannten Verordnung.

16. Haushaltsplan 2025: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) inklusive Anpassung der entsprechenden Verordnungen

Finanzverwalter Marco Eiter hat bis auf die Wasserbenützungsgebühr alle Gemeindeabgaben an die Erhöhung des Verbraucherpreisindex angepasst, welcher sich seit dem letzten Jahr nur mehr um 1,8% erhöht hat. Einzig die Wasserbenützungsgebühr (betrifft nur Arzl und Osterstein, die restlichen Gebiete haben eigene Wassergenossenschaften) erhöht sich auf EUR 1,16 je m³ Frischwasserbezug deutlich, damit weiterhin die entsprechenden Förderungen für die Trinkwasseranlage lukriert werden können. Diese Regelung betrifft aufgrund der Größe nur die Wasserversorgungsanlage Arzl und nicht die anderen Wassergenossenschaft der Gemeinde.

Ersatz-GR Mag. Katrin Mark-Winkler erkundigt sich, ob für das es Freimengen für das Gartengießen gibt.

Bgm. Knabl erklärt, dass diese Frage alle paar Jahre wieder kommt. Der Gemeinderat hat sich schon mehrfach gegen diese Freimengen ausgesprochen u.a. weil die Gemeindebevölkerung dazu animiert werden soll, das Regenwasser zu sammeln und dieses zum Gießen herzunehmen. Dazu hat es ja kürzlich wieder eine Aktion bezüglich der Wassertanks gegeben.

Ersatz-GR Natalie Pöll erkundigt sich, wie es bezüglich der Befüllung des „Schwimmingpools“ aussieht.

Bgm. Knabl teilt mit, dass auch diesbezüglich viel diskutiert wurde und der Gemeinderat beschlossen hat, dass die „Schwimmingpools“ nicht mehr über die Hydranten befüllt werden dürfen, sondern die Befüllung ganz normal über die Wasseruhr läuft. Notfalls hätte man auch einen variablen Wasserzähler für die Befüllung. Da das „Schimmingpool“-Wasser in der Regel auch Chlor oder andere Chemikalien enthält, ist dieses zudem als Abwasser über den Gemeindekanal zu entsorgen, weshalb dann zusätzlich zur Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr anfällt.

Hier die Aufstellung der neuen Gemeindeabgaben und anschließend die dazugehörige Verordnung:

Abgabenart	Gebühren 2024	Gebühren 2025
Grundsteuer A	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Grundsteuer B	500 vH d. Meßbetrages	500 vH d. Meßbetrages
Kommunalsteuer	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro	1.000 vH d. Meßbetrages = 3 vH d. Lohnsumme Lehrlingsförderung pro

	Lehrling Euro 265,00	Lehrling Euro 270,00
Hundesteuer	jeder Hund EUR 106,00	jeder Hund EUR 107,90
Abgaben nach dem Tir. Verkehrsaufschließungsg.	EUR 217,00 davon 3 % = EUR 6,51	EUR 217,00 davon 3,1 % = EUR 6,73
Waldumlage	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 26,90 Schutzwald im Ertrag EUR 13,45 Teilwald im Ertrag EUR 20,17	100% der einheitlichen Hektarsätze lt. Verordnung der Landesregierung Wirtschaftswald EUR 30,26 Schutzwald im Ertrag EUR 15,13 Teilwald im Ertrag EUR 22,69
Wasseranschluss	EUR 1,46 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2024	EUR 1,49 je m ³ umbauten Raum - gültig ab 01.01.2025
Wasserbenutzungsgebühr	EUR 0,80 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2024 - 31.12.2024	EUR 1,16 je m ³ Frischwasserbezug ab 01.01.2025 - 31.12.2025
Wasseruhr (Austauschzähler) jährliche Miete	EUR 10,00 für Patronentauschzähler 4m ³ EUR 30,00 für Tauschzähler 16m ³	EUR 10,20 für Patronentauschzähler 4m ³ EUR 30,50 für Tauschzähler 16m ³
Kanalanschlussgebühr	€ 7,09 ab 01.01.2024	€ 7,22 ab 01.01.2025
Kanalbenutzungsgebühr	€ 2,77 ab 01.01.2024	€ 2,82 ab 01.01.2025
Müllgrundgebühren	Grundgebühr € 49,20 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 4,00 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 35,24 Gewerbe 240 l € 70,48 Gewerbe 660 l € 193,83 Gewerbe 770 l € 226,12 Gewerbe 800 l € 234,91 Gewerbe 1000 l € 293,65 Gewerbe 1100 l € 323,00	Grundgebühr € 50,10 p/Pers/Jahr Restkübelgebühr € 4,10 pro Entleerung 120 l Mit mehr als 5 Personen im HH sind diese frei. Gewerbe 120 l € 35,88 Gewerbe 240 l € 71,15 Gewerbe 660 l € 197,32 Gewerbe 770 l € 230,19 Gewerbe 800 l € 239,14 Gewerbe 1000 l € 298,94 Gewerbe 1100 l € 328,21
Grundgebühren für Fremdenverkehrsbetriebe pro Gästenächtigung	Privatzimmer- vermietung € 0,09 Ferienwohnungen € 0,14	Privatzimmer- vermietung € 0,09 Ferienwohnungen € 0,14
Bioabfall	Grundgebühr € 25,20 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 78,80 Gewerbe: 240 l Biotonne € 157,60 für 39 Entleerungen im Jahr	Grundgebühr € 25,70 p/Pers/Jahr Gewerbe: 120 l Biotonne € 80,20 Gewerbe: 240 l Biotonne € 160,40 für 39 Entleerungen im Jahr
Einzelgrab Doppelgrab Urnengrab Grab öffnen u. schließen für Erdgrab Urne im Erdgrab	EUR 591,00 EUR 1.182,00 EUR 1.990,00 EUR 544,00 EUR 67,00	EUR 601,35 EUR 1.202,70 EUR 2.025,40 EUR 554,00 EUR 68,00
Friedhofsgebühr für Einzelgrab Doppelgrab Urnennische	EUR 40,00 EUR 80,00 EUR 40,00	EUR 40,50 EUR 81,00 EUR 40,50
Freizeitwohnsitzabgabe pro Jahr	EUR 180,00 bis 30m ² EUR 360,00 30-60m ²	EUR 183,00 bis 30m ² EUR 366,00 30-60m ²

	EUR 530,00 60-90m ² EUR 753,00 90-150m ² EUR 1.050,00 150-200m ² EUR 1.357,00 200-250m ² EUR 1.644,00 ab 250m ²	EUR 540,00 60-90m ² EUR 767,00 90-150m ² EUR 1.069,00 150-200m ² EUR 1.381,00 200-250m ² EUR 1.674,00 ab 250m ²
Leerstandsabgabe mtl.	EUR 16,00 bis 30m ² EUR 32,00 30-60m ² EUR 48,00 60-90m ² EUR 69,00 90-150m ² EUR 90,00 150-200m ² EUR 117,00 200-250m ² EUR 143,00 ab 250m ²	EUR 16,30 bis 30m ² EUR 32,60 30-60m ² EUR 48,90 60-90m ² EUR 70,20 90-150m ² EUR 91,60 150-200m ² EUR 119,10 200-250m ² EUR 145,80 ab 250m ²
Kindergartenbeitrag	EUR 36,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.24 Stichtag: 01.September	EUR 37,00 pro Monat Für 3-Jährige ab 01.09.25 Stichtag: 01.September
Kinderkrippenbeitrag	EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab 01.09.2024 Stichtag: 01. September	EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab 01.09.2025 Stichtag: 01. September
Hortbeitrag bis max. 14:00	EUR 40,00 2 Tage EUR 51,50 3 Tage EUR 69,00 4 Tage EUR 86,00 5 Tage ab 01.09.2024	EUR 20,35 1 Tag EUR 40,70 2 Tage EUR 52,45 3 Tage EUR 70,25 4 Tage EUR 87,55 5 Tage ab 01.09.2025
Hortbeitrag bis max. 16:30	EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab 01.09.2024	EUR 40,70 1 Tag EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab 01.09.2025
Hortbeitrag für zusätzliche Tage	EUR 11,00 pro Tag	EUR 11,20 pro Tag
Sommerkindergarten	EUR 37,20 1 Woche EUR 74,40 2 Wochen EUR 111,60 3 Wochen EUR 148,80 4 Wochen EUR 186,00 5 Wochen ab Juli 2024	EUR 38,00 1 Woche EUR 76,00 2 Wochen EUR 114,00 3 Wochen EUR 152,00 4 Wochen EUR 190,00 5 Wochen ab Juli 2025
Sommerkinderkrippe Tarif für 4 Wochen (anteilige Verrechnung)	EUR 80,00 2 Tage EUR 103,00 3 Tage EUR 138,00 4 Tage EUR 172,00 5 Tage ab Juli 2024	EUR 81,40 2 Tage EUR 104,90 3 Tage EUR 140,50 4 Tage EUR 175,10 5 Tage ab Juli 2025
Sommerhort	EUR 60,00 2 Tage EUR 77,25 3 Tage EUR 103,50 4 Tage EUR 129,00 5 Tage ab Juli 2024	EUR 38,00 1 Woche EUR 76,00 2 Wochen EUR 114,00 3 Wochen ab Juli 2025
Mittagstisch Kinder für Kinderkrippe (bis 3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre) und Volksschule (ab 6 Jahre)	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 3,80 Kinder bis 3 Jahre EUR 4,90 Kinder 3-6 Jahre EUR 6,00 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeindeförderung in Höhe von € 1,50 abgezogen	Lt. tats. Verrechnung Pflegezentrum Pitztal derzeit EUR 4,00 Kinder bis 3 Jahre EUR 5,10 Kinder 3-6 Jahre EUR 6,20 Kinder ab 6 Jahre Bei diesen Preisen ist jeweils schon die Gemeindeförderung in Höhe von € 1,50 abgezogen

Erwachsene, Betreuerinnen	EUR 8,50	EUR 8,80
Kompressor Leihgebühr	EUR 21,50 je Stunde	EUR 21,60 je Stunde
Traktor	EUR 45,00 je Stunde	EUR 46,00 je Stunde
Traktor mit Heckenschere	EUR 110,00 Stundensatz	EUR 149,00 Stundensatz
Arbeiter	EUR 45,00 Stundensatz	EUR 46,00 Stundensatz
Sperrmüll	EUR 0,24 je kg	EUR 0,25 je kg
Bauschutt	EUR 0,24 je kg	EUR 0,25 je kg
Holz	EUR 0,24 je kg	EUR 0,25 je kg
Eisen	EUR 0,24 je kg	EUR 0,25 je kg
Reifen ohne Felgen	EUR 5,50 je Reifen	EUR 5,60 je Reifen
Reifen mit Felgen	EUR 8,20 je Reifen	EUR 8,30 je Reifen
Traktorreifen klein	EUR 20,80 je Reifen	EUR 21,20 je Reifen
Traktorreifen groß	EUR 41,60 je Reifen	EUR 42,30 je Reifen
Elektronikschrott	Kostenlos	Kostenlos
E-Schrott (Bildschirme)	Kostenlos	Kostenlos
Kühlgeräte	Kostenlos	Kostenlos
Gebühren für Parkscheinautomat	je angefangenen ½ Tag EUR 1,00 täglich EUR 2,00 von (08 – 18 Uhr)	je angefangenen ½ Tag EUR 1,00 täglich EUR 2,00 von (08 – 18 Uhr)
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr	EUR 32,00	EUR 33,00
Strafe für Nichteinhaltung Parkgebühr inkl. Halterauskunft	EUR 50,00	EUR 51,00
Unkostenbeitrag für das Aufhängen eines Transparentes beim Ortseingang	EUR 120,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)	EUR 122,00 (Vereine aus der Gemeinde erhalten 50 % Ermäßigung)
Bearbeitungsgebühr für Rechnungslegungen unter EUR 20,00	EUR 2,80	EUR 2,90
Schwarz-Weiß-Kopien	EUR 0,18	EUR 0,18
Farbkopien	EUR 0,41	EUR 0,42
Miete Gemeindesaal	EUR 716,00	EUR 729,00
Parkplatz Jahresgebühr	EUR 203,00	EUR 207,00
Tiefgaragenabstellplatz Haus am Platzl	EUR 53,00 im Monat	EUR 54,00 im Monat
Tiefgaragenabstellplatz Wohnen am Platzl	EUR 59,40 im Monat	EUR 60,50 im Monat

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der § 7, des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 7,22 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,82 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,49 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,16 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt pro Jahr für
 - 4 m³ Patronentauschzähler Euro 10,20
 - 16 m³ Tauschzähler Euro 30,50

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 15.12.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte Euro 50,10 pro Person/Haushalt.
2. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120 l	Euro 35,88
b) für Gewerbe 240 l	Euro 71,15
c) für Gewerbe 660 l	Euro 197,32
d) für Gewerbe 770 l	Euro 230,19
e) für Gewerbe 800 l	Euro 239,14
f) für Gewerbe 1000 l	Euro 298,94
g) für Gewerbe 1100 l	Euro 328,21
3. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	Euro 0,09
b) für Ferienwohnungen	Euro 0,14
4. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 5 für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	Euro 25,70
----------------------------------	------------

b) bei einem Zweipersonenhaushalt	Euro 51,40
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	Euro 77,10
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	Euro 102,80
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	Euro 128,50

5. Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120 l	Euro 80,20
b) für Gewerbe 240 l	Euro 160,40

6. Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) Für die Abholung von Restmüll pro Entleerung			
1.	Restmüllbehälters (120 l)	Euro 4,10	eines
2.	Restmüllbehälters (240 l)	Euro 8,20	eines
3.	Restmüllbehälters (660 l)	Euro 22,56	eines
4.	Restmüllbehälters (770 l)	Euro 26,32	eines
5.	Restmüllbehälters (800 l)	Euro 27,35	eines
6.	Restmüllbehälters (1000 l)	Euro 34,19	eines
7.	l)	Euro 37,60	eines Restmüllbehälters (1100)
b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.			
c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg			
1.	von Sperrmüll	Euro 0,25	
2.	von Bauschutt in Kleinmengen	Euro 0,25	
3.			von Holz und Eisen
		Euro 0,25	

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 107,90.

Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 23.11.2023 zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitragssatz nach § 1 Abs. 1 wird mit 3,1 v.H. festgesetzt.

Artikel VI

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	Euro 601,35
b) ein Doppelgrab	Euro 1.202,70
c) eine Urnennische	Euro 2.025,40
d) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 554,00
e) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	Euro 68,00

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	Euro 40,50
b) ein Doppelgrab	Euro 81,00
c) eine Urnennische	Euro 40,50

Artikel VII

Die Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabeverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 01.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Gebühr nach § 1 beträgt pro Freizeitwohnsitz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
 - a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 183,00,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 366,00,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 540,00,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 767,00,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 1.069,00,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.381,00,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 1.674,00

2. Die monatliche Gebühr nach § 2 beträgt pro Leerstand einheitlich für das gesamte

Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit Euro 16,30,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit Euro 32,60,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit Euro 48,90,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit Euro 70,20,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit Euro 91,60,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit Euro 119,10,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit Euro 145,80

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die oben genannte Festsetzung der Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und die Erlassung oben genannter Verordnung.

17. Beratung und Beschlussfassung über Verkauf des Bauplatzes Gp. 5947 im Ausmaß von 237 m² an Frau Mag. Ilknur Uzel (6500 Landeck, Obere Feldgasse 7/Top 9) und des Bauplatzes Gp. 5948 im Ausmaß von 264 m² an Herrn Ilker Uzel (6471 Arzl im Pitztal – Fatlent 14) – beide im Siedlungsgebiet „Osterstein Ebene“

Die Geschwister Mag. Ilknur Uzel und Ilker Uzel sind beim Wohnhaus ihrer Eltern unterhalb der Magnuskapelle aufgewachsen und möchten nun gemeinsam beim neuen Siedlungsgebiet „Osterstein Ebene“ auf den zwei noch nicht vergebenen Bauplätzen zwei Wohnhäuser im Zusammenbau errichten. Der derzeitige Baulandpreis im Bereich Osterstein und Arzl beträgt EUR 128,41 p.m².. Sowohl Frau Mag. Ilknur Uzel, als auch ihr Bruder Ilker Uzel haben den notwendigen ausgefüllten „Antrag an die Gemeinde Arzl i.P. gemäß Vergaberichtlinie für Wohnungs- und BaugrundstückswerberInnen (gilt auch für EigentumswohnungswerberInnen) der Gemeinde Arzl im Pitztal“ eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Gp. 5947 im Ausmaß von 237 m² an Frau Mag. Ilknur Uzel und die Gp. 5948 im Ausmaß von 264 m² an Herrn Ilker Uzel zum Preis von EUR 128,41 p.m². vergeben wird.

18. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 110895-003 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 04.09.2024 gem. § 15 LiegTeilG und damit verbundenem Verkauf von 5 m² aus der Gp. 5647/1 an Frau Christine Auer, Schwalbengasse 7

Frau Christine Auer verkauft ihrer Nachbarin Frau Sandra Stöckl eine kleine Fläche für die Vergrößerung der Zufahrt zu deren Gp. 128. In diesem Zuge ist dem Vermesser aufgefallen, dass die alte Mauer von Frau Christine Auer (errichtet von Vorbesitzern) etwas im Öffentlichen Gut (Gemeindestraße) der Gp. 5647/1 steht. Da es sich um einen

Altbestand handelt, würden die betreffenden 5 m² an Frau Christine Auer zum derzeitigen Baulandpreis von EUR 128,41 p.m² verkauft werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 110895-003 der Firma Vermessung AVT-ZT-GmbH vom 04.09.2024 gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt und die Trennstücke 1 u. 2 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet werden. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Trennstücke 1 u. 2 im Gesamtausmaß von 5 m² zum Preis von EUR 128,41 p.m² an Frau Christine Auer verkauft werden.

19. Beratung und Beschlussfassung über Wegverbreiterung „Wald Kugelgasse“ im Bereich von Herrn DI Peter Schuler mit Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10465A der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 05.03.2024 besprochen, möchte Herr DI Peter Schuler den Platz vor seinem Wohnhaus „Wald Kugelgasse 34“ samt der nicht mehr benötigten Wegfläche (alles auf der Gp. 2746/2) von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald erwerben und im Gegenzug ist Herr DI Schuler auch bereit auf seiner über der Straße gelegenen Gp. 2491/6 Flächen für einen zukünftigen Gehsteig herzugeben. Die Flächen würden gegenverrechnet werden und die Mehrfläche würde Herr DI Schuler dann zum aktuellen Baulandpreis in Wald kaufen. Gegenständliche Vermessungsurkunde GZ: 10465A der Firma Büro Kofler ZT GmbH ist eine Vorarbeit zu dem genannten Grundtausch und hier wird im Rahmen einer Schenkung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald an das Öffentliche Gut im Ausmaß von 6 m² die Gemeindestraße (Gp. 5605) entsprechend in der Katastralmappe verbreitert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Vermessungsurkunde GZ: 10465A der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 04.09.2024 gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt und die Trennstücke 1 u. 2 in das Öffentliche Gut gewidmet werden. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Trennstücke 1 u. 2 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald an das Öffentliche Gut der Gemeinde Arzl i.P. geschenkt werden.

20. Beratung und Beschlussfassung über Wegbegradigung „Wald Obermauri“ im Bereich von Herrn DI Günther Schwarz mit Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 10446 der Firma Büro Kofler ZT GmbH gemäß § 15 LiegTeilG und Verkauf von 9 m² an Herrn DI Günther Schwarz, Wald Obermauri 31

Der derzeitige Baulandpreis in Wald beträgt EUR 106,06 p.m². (ohne den im Siedlungsgebiet Wald Seetrog – Ausbaustufe II vereinbarten „Wassergenossenschaftsaufschlag“ von EUR 10,33 p.m²). Hier ist der Sachverhalt ähnlich dem unter TGO-Punkt 19.. In der Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023 wurde beschlossen Herrn DI Günther Schwarz ca. 106 m² aus Teilflächen der Gpn. 2746/34 und 2746/32 direkt an seine Gp. 2746/16 (worauf sich sein Wohnhaus „Wald Obermauri 31“ befindet) zu verkaufen. Gegenständliche Vermessungsurkunde GZ: 10446 der Firma Büro Kofler ZT GmbH ist nun eine Vorarbeit zu der genannten Grundabtretung, denn hier wurde die Gemeindestraße an einer Stelle für eine ausreichende Breite gemäß Katastralmappe verbreitert und an anderer Stelle kann eine überschüssige Fläche abgegeben werden. Die zusätzliche Fläche von 10 m² erhält das Öffentliche Gut im Rahmen einer Schenkung durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald, die abgegebene Fläche von 9 m² würde an Herrn DI Günther Schwarz zum Preis von EUR 106,06 p.m² verkauft werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (GR Marco Schwarz), dass die Vermessungsurkunde GZ: 10446 der Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 28.05.2024 gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt und die Trennstücke 1 u. 2 aus dem Öffentlichen Gut entwidmet und das Trennstück 3 in das Öffentliche Gut gewidmet werden. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass das Trennstück 3 von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald an das Öffentliche Gut geschenkt wird, und dass die Trennstücke 1 u. 2 im Gesamtausmaß von 9 m² an Herrn DI Günther Schwarz zum Preis von EUR 106,06 p.m² verkauft werden.

21. Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der TIWAG AG und der Gemeinde Arzl i.P. (Öffentliches Gut) über Deponierung auf den Gpn. 5579 und 5580/1 (Öffentliches Gut) im Bereich Reith/Falter Au und Beratung und Beschlussfassung über Beantragung eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens im Bereich Reith/Falter Au in Arzl

Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag:

Wie bekannt ist im Bereich Reith/Falter Au in Arzl eine Deponie der TIWAG geplant, wo diese vorwiegend Felsmaterial von der Errichtung der „Innstufe Imst-Haiming“ deponieren wird. Mit den betroffenen Landwirten wurde über die Deponierung schon entsprechende Verträge abgeschlossen, jetzt ist noch die Gemeinde Arzl i.P. über die Wege Gp. 5579 und 5580/1 (beide Öffentliches Gut) beteiligt, da auch diese vom erhöhten Niveau durch die Deponierung betroffen sind und zudem durch die Niveauveränderung (aber auch im Sinne einer besseren Erschließung dieses Bereiches) verlegt werden müssen. Die Gemeinde Arzl i.P. erhält dafür - sowie für die ökologische Ausgleichsmaßnahme auf der Gp. 5579 und der Baustelleneinrichtung auf der Gp. 5668/2 (Öffentliches Gut - „alte Pitztaler Landesstraße“) - in Summe eine einmalige Entschädigung von EUR 12.916,71. Damit alle betroffenen Flächen dann beim höheren Niveau für die Landwirte optimal eingeteilt werden und eine für alle ausreichende Wegerschließung gewährleistet ist, soll an das Amt der Tiroler Landesregierung ein Beschluss über die Beantragung eines Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahrens gestellt werden. Der Dienstbarkeitsvertrag samt Plänen wurde den Gemeinderäten und Ersatzgemeinderäten im Vorfeld der Gemeinderatssitzung übermittelt.

Bgm. Knabl erklärt, dass die Gemeinde Arzl i.P. nach Inbetriebnahme der „Innstufe Imst-Haiming“ auch ganz allgemein finanzielle Mittel der TIWAG unter dem Titel „unmessbare Schäden“ erhalten wird. Der bestehende Waldweg wird dann asphaltiert werden für die LKW einerseits von Imsterberg und andererseits von Haiming kommend. Man hofft, dass der Asphalt behalten werden kann und keine behördliche Auflage an die TIWAG erteilt wird, dass dieser Asphalt wieder zu entfernen ist.

Ersatz-GR Mag. Katrin Mark-Winkler ist auf einem Plan beim „Schnitt“ aufgefallen, dass der Oberboden inkl. Humus und der Unterboden mit einer jeweiligen Schwankungsbreite von 0,1 m bis 0,45 m nur sehr gering geplant ist.

Bgm. Knabl bedankt sich für den Hinweis, hat aber angesichts der kritischen und zähen Verhandlungen der TIWAG mit den betroffenen Landwirten persönlich keinerlei Bedenken, dass dort am Ende des Tages nicht genug Humus bzw. Ober- und Unterboden aufgetragen wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der TIWAG AG und der Gemeinde Arzl i.P. (Öffentliches Gut) über die Deponierung auf den Gpn. 5579 und 5580/1 (Öffentliches Gut) im Bereich Reith/Falter Au.

Antrag Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgenden Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsantrag an die Behörde im Sinne des Tiroler Flurverfassungsgesetzes 1996 zu stellen:

„Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG beabsichtigt im Zuge der Errichtung des Vorhabens „Innstufe Imst - Haiming“ im Bereich Reith/Falter Au die Bodenaushubdeponie Arzl sowie Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (vgl. Bescheid der TirLReg vom 14.02.2023, Zl. U-UVP-6/4/331-2023). Nach Abschluss der Deponierung soll der Großteil der betroffenen Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Zur Beseitigung vorhandener Mängel in der derzeitigen Agrarstruktur (insb. ungünstige Grundstücksformen und mangelhafte Erschließung) ersucht die Gemeinde Arzl im Pitztal

als Verwalterin des Öffentliches Gut (Straßen Wege Ortsräume) und sohin der Grundstücke 5579 und 5580/1 vorgetragen in der EZ 730

KG Arzl im Pitztal

die zuständige Behörde, möglichst zeitnah ein Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren der künftig landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der „Deponie Arzl“ unter Einbeziehung zumindest der Grundstücke 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310 313, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 328, 331/2, 332/1, 5500, 5578, 5579 und 5580/1 KG Arzl im Pitztal durchzuführen.

Eigentümer der EZ 730:
Gemeinde Arzl im Pitztal
Dorfstraße 38
6471 Arzl im Pitztal"

22. **Beratung und Beschlussfassung über Ausübung des Wiederkaufsrechtes im Kaufvertrag vom 16.08.2023 über Kauf der Gp. 5903/25 (=Bauplatz im Siedlungsgebiet „Wald Seetrog“ – Ausbaustufe II) durch Frau Jasmin Neuner, Dorfstraße 43/Top 15**

Im Kaufvertrag vom 16.08.2023 zwischen Frau Jasmin Neuner und der Gemeinde Arzl i.P. wurde im Rahmen eines Wiederkaufsrechtes vereinbart, dass sich die Käuferin Jasmin Neuner dazu verpflichtet mit dem Bau des geplanten Wohnhauses auf dem Kaufgrundstück 5903/25 innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage der allseitigen Unterfertigung des Kaufvertrages, zu beginnen und dieses Wohnobjekt innerhalb weiterer drei Jahren bezugsfertig zu stellen.

Nun hat Frau Jasmin Neuner erklärt, dass sie das geforderte Bauvorhaben (Bau eines Wohnhauses) u.a. aus Kostengründen nicht ausführen wird, weshalb die Gemeinde Arzl i.P. vom Wiederkaufsrecht Gebrauch machen wird.

Aus dem Kaufvertrag vom 16.08.2023:

„Bei Geltendmachung dieses Wiederkaufsrechtes, solange das Kaufgrundstück unbebaut ist, hat die Gemeinde Arzl im Pitztal Anspruch auf Übertragung des Kaufgrundstückes hinsichtlich Grund und Boden (ohne Baulichkeit) zu dem in diesem Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis, und zwar ohne zwischenzeitliche Verzinsung und Wertsicherung, ...“

„Das Kaufgrundstück ist bei Ausübung des Wiederkaufsrechtes unverzüglich in das volle Eigentum der Gemeinde Arzl im Pitztal zu übertragen, dies frei von Belastungen, die seit dem Kauf hinzugekommen sein sollten.“

„Alle Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung, sowie sämtliche Gebühren und Steuern, welche bei Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes entstehen, gehen zur Gänze zu Lasten der Käuferin Jasmin Eleonora Neuner, ohne Zahlungsverpflichtung der Wiederkaufsberechtigten (Gemeinde Arzl im Pitztal).“

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bezüglich der Gp. 5903/25 bzw. des Kaufvertrages vom 15.08.2023 das Wiederkaufsrecht ausgeübt wird und entsprechende weitere Schritte einzuleiten sind.

23. **Beratung und Beschlussfassung über Zu- und Umbau des „Tennisstüberls“ (Grube 1) für die Schaffung der Voraussetzung einer Gewerbe-Konzession**

Auszug aus dem Vorstandsprotokoll vom 29.11.2024:

„Bgm. Knabl teilt mit, dass im „Tennisstüberl“ derzeit von den Pächtern (Eheleute Michael und Natasa Starczwski) nur an Mitglieder des Tennisvereins ausgeschenkt werden darf.“

Natürlich kommen aber auch Vereinsfremde für Speis und Trank beim „Tennisstüberl“ vorbei, da u.a. auch der Spielplatz gleich daneben ist. Seit die Pächter einmal deswegen angezeigt wurden, sind sie auf dem „Radar“ der Gewerbebehörde und werden daher nun laufend überprüft und gestraft. Eine Lösung wäre es, wenn das „Tennisstüberl“ gewerblich geführt würde, wofür im Gegensatz zum derzeitigen Status als Vereinslokal jedoch einige Auflagen einzuhalten bzw. bauliche Veränderungen vorzunehmen sind. Hier braucht man einen entsprechenden Fachmann, welcher dies plant und dessen Entwurfsplanung dann bei der Gewerbebehörde (BH Imst) für eine Genehmigung der gewerblichen Anlage eingereicht werden könnte. Ein Fachmann bzw. Planer wäre Herr Karl Stecher mit seiner Firma STECON GmbH, welcher für die Firma Erschließungsgesellschaft Arzl im Pitztal GmbH ein Angebot von EUR 10.530,00 netto aufgrund einer Begehung mit Herrn GR Karlheinz Tschuggnall und Herrn DI Bernhard vom TC Pitztal übermittelt hat. Herr Karl Stecher würde dann für die Küche, Arbeitsräume und dem Restaurantbereich und die gesamte Anlage des Clubhauses zwei unterschiedliche Entwurfsplanungen mit Kostenschätzung (Minimalvariante und erweiterte Variante) als Entscheidungsgrundlage erstellen.

GV Martin Tschurtschenthaler fragt sich, wieso in diesem Fall schon von Beginn an ein Planer dabei sein muss und nicht die Gewerbebehörde mitteilt, welche Auflagen sie im Falle einer gewerbebehördlichen Genehmigung erteilen würde.

Bgm. Knabl teilt mit, dass hier die Gewerbebehörde immer bequemer wird und vom Ansucher selbst die Erstellung sämtlicher Unterlagen verlangt, welche dann seitens der Gewerbebehörde beurteilt werden. Auf anderem Wege kommt man zu keiner gewerberechtiglichen Bewilligung mehr.

Der Vorstand ist für das Anstreben einer gewerbebehördlichen Genehmigung unter der Voraussetzung, dass diese mit einem halbwegs vernünftigen Aufwand realisiert werden kann."

Als Vertreter des TC Pitztal sind Obmann-Stv. DI Bernhard Zangerl und Schriftführer Benjamin Walser anwesend und sie erläutern nochmals den oben geschilderten Sachverhalt, wobei die kleine Variante das „Bistro“ und die größere Variante der „Restaurantbetrieb“ ist.

GV Mag. Renate Schnegg erkundigt sich, was der Unterschied zwischen einem „Bistro“- und einem „Restaurantbetrieb“ ist.

Obmann-Stv. DI Bernhard Zangerl erklärt, dass im Prinzip jeder (Tennis-)Verein das Problem mit der gewerberechtiglichen Bewilligung hat. Das Problem mit dem Gewerbe gibt es überall, weshalb schon viele Tennisvereine sich um eine gewerberechtigliche Bewilligung bemüht haben. In Rahmen eines „Bistro“ können nur kleinere Speisen wie z.B. Würstel angeboten werden.

GR Karl-Heinz Tschuggnall hält die gewerberechtigliche Bewilligung für notwendig, dass man hier einmal „Frieden“ bekommt. Er ist dabei nicht nur für ein „Bistro“, sondern eine gewerberechtigliche Bewilligung für ein Restaurant, welches vielleicht einmal notwendig werden könnte.

Nach einer weiteren Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Firma STECON GmbH laut dem Angebot vom 25.09.2024 mit der Betriebsanlagenplanung, der Entwurfsplanungen inkl. Kostenschätzung, diversen Ingenieurdienstleistungen für die Erreichung der gewerbebehördlichen Bewilligung für das „Tennisstüberl“ beauftragt wird.

24. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über einige seiner Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

- Am 21.11.2024 wird die Jahreshauptversammlung von „Pitztal Regional“ im

Gemeindesaal Arzl stattfinden. Man sucht nach jemanden, welcher die Vermarktung übernimmt. Das Schlachthaus in Wenns funktioniert zwar sehr gut, jedoch gibt es auch einige Herausforderungen.

- Das „Viertelungsschützenschießen“ in den Räumlichkeiten der Schützengilde Arzl war ein voller Erfolg und die Schützengilde Arzl ist mit 6 digitalen Ständen mittlerweile sehr gut ausgerüstet.
- Beim Erntedankfest in Arzl wurde auch das neue Bußkreuz der „Backofenschliefer“ eingeweiht, welches sehr schön und massiv geworden und in der Nacht gut beleuchtet ist.
- Wie schon erwähnt macht Frau Christine Eiter als Pächterin der „Leiner Alm“ leider nicht weiter und man hofft einen neuen Pächter/eine neue Pächterin zu finden. Frau Eiter hat die „Leiner Alm“ sehr gut geführt.
- Das Herbstkonzert des Pitztalchors war sehr unterhaltsam und hat bei einer vollen Turnhalle Arzl stattgefunden.
- Beim Konzert „Brass meets Orgel“ des Kunst- und Kulturvereines AR[T]CELLA war die Pfarrkirche Arzl gut besucht.
- Es fand eine Vorstandssitzung beim Pflegezentrum Pitztal statt.
- Die Generalversammlung der Chöre des Bezirkes Imst fand heuer bei der Sängerrunde Arzl statt, wo diese ihre neuen Räumlichkeiten präsentieren konnte.
- Es gab diverse Raumordnungsausschusssitzungen.
- Die Kunstausstellung in der Turnhalle Arzl war wieder gut besucht und heuer war das Jubiläum „10te Kunstausstellung“.
- Bei der e5-Gala war die Gemeinde Arzl i.P. wieder mit einer Delegation vertreten und man hat nur um 0,6 Punkte das 4te „e“ versäumt. Dank gilt hier GV Martin Tschurtschenthaler und einem Umwelt- und Energieausschussteam für den Einsatz.
- Beim Planungsverband Pitztal hat das Hearing für das Kulturprojekt „Kultur- und Geschichte Pitztal 2024-27“ stattgefunden, wobei sich hier Dr. Daniel Huter aus Jerzens durchgesetzt hat und dieser für die 3 Jahre für das genannte Projekt angestellt wird. Wie bekannt wird das Projekt über LEADER (Regio) und das Land Tirol (Abteilung Kultur) gefördert und von den Gemeinden des Pitztals sind jährliche Eigenmittel in Höhe von ca. EUR 2.100,00 pro Gemeinde zu leisten. Wobei wie Bgm. Knabl jetzt erfahren hat, dass die (Personal-)Kosten seitens der pitztaler Gemeinden vorfinanziert werden müssen und erst nach Ende des Projektes erhält man dann die entsprechende Förderung.
- Es gab auch ein Hearing beim Pflegezentrum Pitztal, wo eine Nachfolgerin für die scheidende Sekretärin Nicole Larcher gefunden wurde.
- Ebenso hat ein Hearing mit dem Personalausschuss für die ausgeschriebene Stelle als Assistentin im Hort und als Schulassistentin in der VS Arzl stattgefunden.

b) Bauhofbericht

1. Errichtung einer neuen Bachverrohrung im Bereich Wald Bichl
2. Neuasphaltierung des Kirchplatzes in Leins
3. Diverse Arbeiten, wie Wintervorbereitung, Pumpstation und Regeneinläufe entleeren u.a.

c) Ausschuss-Berichte

Der Obmann des Umwelt- und Energieausschusses GV Martin Tschurtschenthaler teilt wie schon von Bgm. Knabl kurz erklärt hat mit, dass heuer wieder die „e5-Gala“ in Innsbruck stattgefunden hat und dabei jede „e5“-Gemeinde alle 5 Jahre zertifiziert wird. Die „e“ sind dabei vergleichbar mit den Sternen bei den Hotels und für ein 4-Sterne Hotel hat es nicht ganz gereicht. Wir sind sozusagen ein „3-Sterne superior“ Hotel, wobei die kräftigen Fortschritte, welche wir vorweisen können erfreulich sind. So hatten wir ca. 42% zu Beginn, dann ca. 52% und jetzt ca. 62%, wo andere Gemeinden vergleichsweise nicht so stark vorankommen. Wie gesagt waren wir um 0,6% unter dem Ziel für das vierte „e“. Man wird weiterarbeiten und er bedankt sich recht herzlich bei seinem Umwelt- und Energieausschussteam für die Mitarbeit sowie dem gesamten Gemeinderat für die Unterstützung.

Der Projektleiter GV Klaus Loukota berichtet, dass der Gemeinde Arzl i.P. erstmals als „familienfreundliche Gemeinde“ zertifiziert wurde und das Zertifikat bis 07.10.2027 gültig ist. In diesen 3 Jahren sind dann einige Projekte zum Umsetzen, wobei gewisse Themen, wie z.B. die Beleuchtung beim Gehweg zum MZG „Gruabe Arena“ und Adaptierung Gemeindesaal schon erledigt sind. Es liegt jedoch auch noch viel vor uns und er ersucht die Umsetzungsverantwortlichen, dass die Vorhaben entsprechend realisiert werden. Welche Werbemittel bestellt werden, wird er einmal im kleinen Rahmen des Vorstandes besprechen.

Bgm. Knabl bedankt sich bei GV Martin Tschurtschenthaler und GV Klaus Loukota für die engagierte Projektleitung.

GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung des Pflegezentrum Pitztal am 21.10.2024, wo Buchhalterin Sandra Kuen wieder eine tadellose Finanzgebarung attestiert werden konnte.

Bgm. Knabl bedankt sich bei GV Mag. Schnegg für die Überprüfung und hält fest, dass Buchhalterin Sandra Kuen sehr bemüht ist, dass das Pflegezentrum Pitztal keine roten Zahlen macht und ein kostendeckender Betrieb stattfindet.

25. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

26. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Keine Wortmeldungen

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 23.11. – 08.12.2024